

Metallgewinnung und -rückgewinnung für andere Zwecke verwertbar sind, wie z. B. Siemens-Martin-Schlacke, Hütten- und Gießereischutt, Schleifstaub.

(2) Metallurgisch verwertbare Industrierückstände sind sonstige, bei der industriellen Produktion abfallende feste und flüssige Rückstände, die unmittelbar oder mittelbar für metallurgische Produktionsprozesse verwendet werden können, wie z. B. Schweißschlacke, Walzensinter, Hammerschlag.

(3) Nicht als metallische Sekundärrohstoffe gelten:

a) Nutzmanterial, d. h.

Erzeugnisse, deren Teile oder Abfälle gemäß Abs. 1 Buchst. a, die im Inland an Stelle von neuen Erzeugnissen bzw. Nutzmanterial unter Wahrung der Grundsätze der Materialökonomie innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 3 Monaten nach dem Anfall an andere Verwender veräußert bzw. für eine innerbetriebliche Nutzung vorgesehen werden und nach höchstens weiteren 12 Monaten beim Nutzer gemäß § 15 Abs. 2 zur Verwendung kommen.

b) regenerierungsfähige Teile, d. h.

Teile von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 Buchst. a, die bei den Anfallstellen zur Regenerierung ausgesondert und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 3 Monaten nach dem Anfall im Inland der Regenerierung zugeführt werden.

• c) Kreislaufmaterial, d. h.

Abfälle und Rückstände aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen, die während eines Gießprozesses und anschließend durch Putzen (oder Vordrehen) der Gußstücke sowie als Gießereiauswurf in einer Gießerei anfallen und in dieser unmittelbar oder nach eigener Aufbereitung wieder im Gießereiprozess eingesetzt werden. Pfannen-Bären (Rückstände aus Gießpfanne) und Ofen-Sauen (Überläufe) gelten nicht als Kreislaufmaterial, sondern sind Schrott. Für Nichteisenmetall-Kreislaufmaterial gelten die in der TGL 2945 festgelegten Begriffsbestimmungen.

§3

(1) In jedem Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung werden im Rahmen der bestätigten Stellenpläne und des bestätigten Lohnfonds Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft eingesetzt.

(2) Die Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft sind verpflichtet, unter Beachtung der Grundsätze zur Erreichung einer hohen Materialökonomie in den Anfallstellen ihres Verantwortungsbereiches durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiven Einfluß auf die Erschließung aller Reserven der Sekundärrohstoffe, ihre Einbeziehung in den Plan und ihre vollständige Ablieferung zur allseitigen Erfüllung der Aufkommenspläne auszuüben.³

(3) Die Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft erhalten einen besonderen Ausweis.

Sie sind zur Durchführung ihrer Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich berechtigt:

a) im Zusammenwirken mit dem staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallstelle, soweit dem nicht Rechtsvorschriften

entgegenstehen, alle Betriebseinrichtungen, -räume und -gelände der Anfallstellen zu betreten und zu besichtigen sowie von den Anfallstellen und deren Mitarbeitern Auskünfte über die Planung und Realisierung der die Sekundärrohstoffwirtschaft berührenden betrieblichen Prozesse einzuholen und Einsicht in die diesbezüglichen betrieblichen Aufzeichnungen zu nehmen, wobei die Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen der Anfallstellen einzuhalten sind,

b) in Zweifelsfällen nach vorheriger Beratung mit dem staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallstelle durch schriftliche Auflagen gegenüber dem Leiter der Anfallstelle festzulegen, daß bestimmte, genau zu bezeichnende Erzeugnisse, Abfälle oder Rückstände als Sekundärrohstoffe zu behandeln und mit bestimmter Fristsetzung zur Ablieferung zu bringen sind.

Gegen eine derartige Auflage ist binnen 3 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig, die beim Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung unter Angabe von Gründen schriftlich einzulegen ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung hat vor seiner Entscheidung über die Beschwerde mit dem übergeordneten Organ der Anfallstelle zu beraten. Die Entscheidung des Generaldirektors des VEB Kombinat Metallaufbereitung ergeht schriftlich, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zu übermitteln. Sie ist endgültig.

§4

Als Anfallstellen von Sekundärrohstoffen gelten:

- volkseigene Betriebe (volkseigene Kombinate ausgenommen),
- Betriebe bzw., wenn vorhanden, Betriebsteile der volkseigenen Kombinate,
- staatliche Organe und Einrichtungen,
- Genossenschaften und deren selbständige Einrichtungen,
- sonstige Betriebe und Einrichtungen,

in denen Sekundärrohstoffe anfallen.

§5

(1) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali übt die Funktion des staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffe der Deutschen Demokratischen Republik aus. Ihm obliegt die fachliche Anleitung aller staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft der zentralen Staatsorgane, der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und der Räte der Bezirke, die ihrerseits für die Anleitung der staatlichen Beauftragten in den diesen Organen nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich sind.

(2) In allen zentralen und örtlichen Staatsorganen, allen wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinate und Anfallstellen sind durch die Leiter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und des bestätigten Lohnfonds staatliche Beauftragte für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft einzusetzen.